



**Ratzke & Ratzke**  
VERSICHERUNGSMAKLER GMBH

## **Produktinformation KFZ- Stückprämienmodell für Berufsgruppen**

Informationen, die für den Abschluss oder die Erfüllung des Versicherungsvertrags von besonderer Bedeutung sind. Diese Informationen sind nicht abschließend. Bitte beachten Sie die weiteren Versicherungsnehmer-Informationen und die Versicherungsbedingungen!

Ihre **Kraftfahrtversicherung** beinhaltet folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung
- Kaskoversicherung
- Schutzbrief

Diese Versicherungen werden jeweils als rechtlich selbständige Verträge abgeschlossen. Vertragsgrundlage sind die **Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung** (AKB, Stand 01.01.2008).

### **Vorläufiger Versicherungsschutz**

Sie können mit uns vorläufigen Versicherungsschutz vereinbaren. Der Vertrag über den vorläufigen Versicherungsschutz ist ein rechtlich selbständiger Vertrag, der vor Beginn des endgültigen Versicherungsvertrags und unabhängig von ihm einen Anspruch auf Versicherungsschutz begründet.

Für den Vertrag über den vorläufigen Versicherungsschutz gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AKB).

### **Kfz- Haftpflichtversicherung:**

Die Kfz-Haftpflichtversicherung ist eine Pflichtversicherung. Sie ist Voraussetzung für den Betrieb eines Kraftfahrzeugs und bietet Versicherungsschutz für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen.

Wir stellen Sie von Schadensersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- Personen verletzt oder getötet werden,
- Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
- Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen.

und deswegen gegen Sie, gegen eine mitversicherte Person oder gegen uns Schadensersatzansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen geltend gemacht werden. Bei begründeten Schadensersatzansprüchen leisten wir Schadenersatz in Geld. Ganz oder teilweise unbegründete Schadensersatzansprüche wehren wir auf unsere Kosten ab. Mitversichert sind der Halter, der Eigentümer sowie der Fahrer des Fahrzeugs und darüber hinaus ggf. weitere Personen.

#### **Höhe der Schadensersatzleistung:**

- € 100.000.000 pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (max. € 8.000.000 je geschädigte Person)

### **+ Fahrzeugversicherung: Teilkasko**

Die Teilkasko bietet Versicherungsschutz bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs sowie seiner mitversicherten Teile durch

- Brand und Explosion
- Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung
- Kurzschluss
- Entwendung (z.B. Diebstahl, Raub)

- Wildschaden: außer „echtem“ Haarwild sind auch Zusammenstöße mit Hunden, Pferden, Rindern, Ziegen, Schafen etc. versichert.
- Marderbiss: Schäden durch Marderbiss einschließlich Folgeschäden sind bis zu € 3.000 versichert.
- Sonderausstattungen: Mehrwerte sind beitragsneutral bis € 25.000 mitversichert.
- Glasschäden: Reparatur (statt Ersatz) der Scheibe ohne Selbstbeteiligung
- Bergungs- und Abschleppkosten: Übernahme der Bergungs- und Abschleppkosten nach einem Unfall bis zu € 1.500

Eine Ruheversicherung für abgemeldete Fahrzeuge ist bis maximal 24 Monate möglich.

Die Selbstbeteiligung beträgt € 150. Sie wird bei jedem Schadenereignis von der von uns zu leistenden Entschädigung abgezogen.

## **++ Fahrzeugversicherung: Vollkasko**

Über den Leistungsumfang der Teilkasko hinaus bietet die Vollkasko die folgenden zusätzlichen Leistungen:

- Schäden am Fahrzeug werden ersetzt, die durch mut- oder böswillige Handlungen von Personen entstehen, die zu dessen Gebrauch nicht berechtigt sind.
- Schäden, die durch Unfälle am eigenen Fahrzeug entstehen, werden ersetzt.
- Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind mitversichert.
- Ersatzleistung bei Totalschaden: bis 12 Monate ab Erstzulassung wird der Neupreis des Fahrzeugs ersetzt.
- Verzicht auf den Einwand grober Fahrlässigkeit (außer bei Unfällen unter Einfluss von Alkohol oder sonstigen Drogen)
- Bei Leasingfahrzeugen: Ersatz des Buchwerts des Leasingvertrags (und nicht nur des Wiederbeschaffungswerts), wenn die GAP Deckung eingeschlossen wurde.
- Nach einem ersatzpflichtigen Totalschaden: Kosten für Neuzulassung bis € 100 und für Überführung bis € 500 werden übernommen, wenn das Ersatzfahrzeug wieder in diesem Rahmenvertrag versichert wird.

Die Selbstbeteiligung beträgt € 500. Sie wird bei jedem Schadenereignis von der von uns zu leistenden Entschädigung abgezogen.

## **Schutzbrief:**

Der Schutzbrief hilft durch Serviceleistungen oder die Erstattung der entstehenden Kosten

- bei Panne, Unfall oder Diebstahl des versicherten Fahrzeugs;
- bei Krankheit, Verletzung, Tod oder sonstigen Notfällen auf eine Reise.

## **Voraussetzungen für den Kfz-Versicherungsabschluss:**

- Nettoneuwert des Fahrzeugs inkl. Sonderausstattung nicht über € 80.000,00 (für PKW und Lieferwagen)
- Schadenfreiheitsrabatt des Vorversicherers mindestens SF 3
- Berufszugehörigkeit gemäß Antrag

## **Bonus- / Malusregelung:**

Bonus:

- Schadenfreiheit wird als Rabatttreter fortgeschrieben. Nach je 3 Jahren Schadenfreiheit wird ein Schaden ohne Zurückstufung / Beitragserhöhung ausgeglichen.

Malus:

- 1 Schaden im Jahr + 20% im Folgejahr
- 2 Schäden im Jahr + 40% im Folgejahr
- 3 Schäden im Jahr + 60% im Folgejahr
- 4 Schäden im Jahr erfolgt die Kündigung zum Ablauf

## **Leistungs- und Risikoausschlüsse:**

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn z.B. Schäden vorsätzlich oder widerrechtlich herbeigeführt werden. Auch grob fahrlässig herbeigeführte Schäden können je nach Schwere des Verschuldens zur Leistungskürzung führen.

Die Risiko- und Leistungsausschlüsse gelten auch für den vorläufigen Versicherungsschutz.

## **Verpflichtungen des Kunden bis zur Abgabe der Vertragserklärung / bis zum Vertragsschluss:**

Bekannte Gefahrenumstände, die für den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt erheblich sind und nach denen in Textform gefragt wurde, müssen vollständig und wahrheitsgemäß angezeigt werden.

## **Verpflichtungen während der Laufzeit des Vertrages:**

Das Fahrzeug darf nur für den vom Versicherungsnehmer angegebenen Zweck genutzt werden. Der Versicherungsnehmer sorgt dafür, dass das versicherte Fahrzeug nur von den dazu berechtigten Personen genutzt wird und dass diese die erforderliche Fahrerlaubnis haben. Das Fahrzeug darf nicht von einem Fahrer genutzt werden, der z.B. durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Diese Verpflichtungen geltend entsprechend auch für den vorläufigen Versicherungsschutz.

## **Verpflichtungen bei Eintritt des Versicherungsfalls:**

Zeigen Sie innerhalb einer Woche jeden Schaden an, auch wenn Sie den Eindruck haben, dass Ihr Versicherer keine Leistung erbringen muss. Zeigen Sie dem Versicherer unverzüglich an, wenn die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde aufgrund eines Schadens gegen Sie ermittelt. Unterstützen Sie den Versicherer bei der Aufklärung des Schadenereignisses und tun Sie alles, um den Schaden möglichst gering zu halten.

Diese Verpflichtungen geltend entsprechend auch für den vorläufigen Versicherungsschutz.

## **Rechtsfolgen bei Pflichtverletzung:**

Je nach Umstand und Art der Pflichtverletzung sowie dem Grad des Verschuldens des Versicherungsnehmers kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, den Vertrag kündigen oder eine rückwirkende Vertragsanpassung verlangen. Dadurch kann es zum vollständigen oder teilweisen Verlust des Versicherungsschutzes kommen, so dass die Leistungspflicht des Versicherers ganz oder teilweise entfällt.

## **Vertragslaufzeit, Vertragsbeendigung**

Die Verträge laufen bis zum 31.12 des Jahres und verlängern sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens einen Monat vor Ablauf vom Versicherungsnehmer oder vom Versicherer gekündigt worden sind. Vorläufiger Versicherungsschutz endet spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem mit einem geschlossenen Hauptvertrag oder einem weiteren Vertrag über vorläufigen Versicherungsschutz ein gleichartiger Versicherungsschutz beginnt. Vorläufigen Versicherungsschutz kann der Versicherungsnehmer mit sofortiger Wirkung, der Versicherer mit einer Frist von zwei Wochen kündigen.

Die Möglichkeit zur Kündigung besteht außerdem

- nach einem Schadenereignis
- nach einer Beitragserhöhung aufgrund des Beitragsanpassungsrechts des Versicherers
- wenn sie der Beitrag um mehr als 10 % erhöht, weil sich die Verwendung des Fahrzeugs ändert
- bei einer Veränderung der Tarifstruktur
- bei Änderung der Versicherungsbedingungen